

27.05.93

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur
Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichs-
leistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besat-
zungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichslei-
stungsgesetz - EALG -)

Punkt 1 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 9 EALG

1. Artikel 9 ist zu streichen.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, einen eigenständigen Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungs-gesetz - VertrZuWG -) vorzulegen, dessen Finanzierung aus Mitteln des Bundes erfolgt und der vorsieht, daß die Zahlungen am 1. Januar 1994 für Berechtigte, die zu diesem Zeitpunkt das 70. Lebensjahr vollendet haben und am 1. Januar 1995 Berechtigte, die an diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben, erfolgen. Für alle übrigen Berechtigten sollten die Zahlungen am 1. Januar 1996 fällig werden.

Ausgeliefert am 27. MAI 1993 ...

Begründung:

Die vorgesehene unstrittige Einmalzahlung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen sollte durch ein eigenständiges Gesetz geregelt werden, da wegen des hohen Alters vieler Betroffener eine schnelle Inkraftsetzung der Regelung geboten ist, die durch die Regelung der Vertriebenenzuwendung im strittigen EALG nicht gewährleistet ist.

Die Finanzierung der Zuwendung kann nicht aus dem Entschädigungsfonds erfolgen, weil die als Kriegsfolgenbereinigung zu wertenden Zahlungen in keinem sachlichen Zusammenhang mit den im Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz im übrigen geregelten Sachverhalten stehen. Da es sich bei der Vertriebenenzuwendung um eine Kriegsfolge handelt, ist eine gesamtdeutsche Finanzierung aus Mitteln des Bundes erforderlich. Das hohe Lebensalter vieler Betroffener gebietet es, die Auszahlung bereits im Jahre 1994 für die dann 70jährigen und im Jahre 1995 für die dann 60jährigen vorzunehmen. Für die übrigen Berechtigten sollte eine Auszahlung im Jahre 1996 möglich sein.